

## Entsprechungsliste

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 3

zu:

**AUSBILDUNG GESTALTEN** 

Binnenschiffer/-in

Hrsg.: BIBB. Bonn 2022



BIBB: Markus Bretschneider/Dr. Johanna Telieps

KMK: Achim van Huet/Klaus Paulus

# Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

### zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin

Stand 22.11.2021 (ARP 22.11.2021 - RLP 22.11.2021)

#### Abschnitt A: schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan			
	D (17)		ungsab- m Monat		Schuljahr			
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3		
<b>1.</b> (§ 4	BBP Steuern von Fahrzeugen zur Unterstüt: Absatz 2 Nummer 1)	zung der	Schiffsfü	hrung				
a)	zulassungsrelevante Dokumente für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, zur Überprüfung ihrer Gültigkeit vorbereiten	X			LF 7			
b)	rechtliche Regelungen zur technischen Zulas- sung und zur Navigation von Fahrzeugen be- achten, insbesondere Verkehrsvorschriften für die Schifffahrt im jeweiligen nationalen und europäischen Geltungsbereich	x		LF 2	LF 7	LF 10 BS, 11 BS		
c)	Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, beachten sowie optische und akustische Signale einsetzen	х		LF 2	LF 7			
d)	Kennzeichnung von Fahrzeugen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen	Х		LF 2	LF 7			
e)	Anweisungen erfassen und umsetzen	Х		LF 1	LF 7	LF 11 BS		
f)	im Zusammenhang mit dem Kreuzen, Begegnen und Überholen die Navigation unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Fahrzeuge und Ufer an Eigenschaften von Binnenund Seewasserstraßen nach Ein- und Anweisung, insbesondere an Strömung, Wellengang, Wind und Wasserstände, anpassen	х			LF 7			
g)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Ankermanövern an Deck, insbesondere dem Bedienen von Ankereinrichtungen, erfassen und umsetzen	х		LF3				
h)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung ei- nes sicheren Zugangs zu Fahrzeugen erfas- sen und umsetzen	х			LF 6			
i)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vorbereiten, In- betriebnehmen, Anlegen und Ablegen sowie Verholen von Fahrzeugen erfassen und um- setzen	х		LF 2,3		LF 10 BS, 11 BS		

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan			
	S (1911) 191		ungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3	
j)	Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasser- straßen, in Häfen und technischen Bauwer- ken steuern unter Berücksichtigung der Bau- art und des Verhaltens im Wasser, insbeson- dere der Stabilität und Festigkeit	х			LF 7		
k)	Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit ressourcenschonend und unter Beachtung des Schutzes von Wasserwegen und Uferbereichen als Ökosystemen steuern	x		LF 2	LF 7		
l)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Navigationsmitteln und Verkehrsleitsystemen erfassen und umsetzen	х			LF 7	LF 11 BS	
m)	Wach- und Sicherheitsmaßnahmen zur Ge- währleistung eines sicheren Schiffsverkehrs umsetzen sowie bei Auffälligkeiten Meldung machen	х		LF 2, 3	LF 7	LF 10 BS, 11 BS	
n)	berufsspezifische Standardredewendungen der Binnenschifffahrt verwenden	х		LF 2, 3	LF 7	LF 10 BS, 11 BS	
0)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von Verbänden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wahrschauen beim Heranfahren und Vertäuen, erfassen und umsetzen	х		LF 3			
p)	Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden	х		LF 1			
q)	europäisches Wasserstraßennetz und dessen Nutzungsmöglichkeiten erfassen	Х		LF 2	LF 7		
<b>2.</b> (§ 4	<b>BBP Anwenden der Fahrzeugausrüstung</b> Absatz 2 Nummer 2)						
a)	Geräte, Maschinen und Anlagen sowie Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Arten von Fahrzeugen beim Transport von Gütern und Befördern von Personen unterscheiden und auswählen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 8	LF 9 BS	
b)	Geräte, Maschinen und mechanische Anlagen, insbesondere Anker, Decksausrüstung und Hebegeräte, für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	х		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS	
c)	elektrische und elektronische Anlagen sowie elektronische, pneumatische und hydrauli- sche Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	x		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS	
d)	Drähte und Tauwerk spleißen und einsetzen sowie Knoten unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes fertigen und einsetzen	Х		LF 3, 4	LF 8		
e)	Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme für den Betrieb vor- bereiten, bedienen und überwachen	х		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS, 10 BS	
f)	Hauptantrieb, Hilfsantrieb und Motoren für den Schiffsbetrieb sowie Hilfseinrichtungen für den Schiffsbetrieb vorbereiten, bedienen und überwachen	х		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 9 BS	

a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden  b) Staupläne umsetzen  c) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastsystemen erfassen und umsetzen  d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen  e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffsführung melden  f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen  x LF 3 LF 5 LF 11 BS		Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
9) Generatoren vor Inbetriebnahme kontrollieren, in Betriebnahme kontrollieren, in Betriebnahmen und überwachen kentrollieren, in Betriebnahmen und überwachen kentrollieren, in Betriebnahmen und überwachen kentrollieren, in Betriebnahmen kontrollieren, in Betriebnahmen kontrollieren kont		Downfalail du an itinue a	Ausbild schnitt i	ungsab- m Monat		Schuljahr	
**Ten, in Betrieb nehmen und überwachen X LF2 LF9 LF9 S h) Vorbindungen mit landseitigen technischen Einrichtungen aufbauen und trennen sowie überprüfen Einrichtungen aufbauen und trennen sowie X LF3 LF5, 6 LF10 BS, 11 BS i) Maßnahmen zur Überprüfung der Fahrzeug- ausristung zur frühzeitigen Fehlererkennung X LF2, 4 LF8 LF9 BS durchführen j) Störungen von Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und bei Störungen Maßnahmen X LF4 LF8 LF9 BS 3. BBP Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)  3. BBP Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)  3. Ladungsaren unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden b) Staupläne umsetzen X LF3 LF5 LF11 BS Staupläne umsetzen X LF3 LF5 LF11 BS  **C Von der Schilfstührung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballasstystemen erfstasen und umsetzen  d) von der Schilfstührung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Planung vor- und Maschbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Schilfstührung übertragene Aufgaben im Gestellung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssichten anhand von Schilfskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  9) Schilfslebragen entsorgen in Schilfskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  9) Schilfslebragen auf Gerätlichen Regelungen into dereitölichern Vorgaben entsorgen in Undichtigkeiten erkonnen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schilfskörpern und deren Ursahnen ein gereifen von Schilfskörpern und deren Ursahnen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen von Schilfskörpen, Geräten, Maschinen und Anlagen zur Geräten, Maschinen und Anlagen zu		Berufsbildpositionen			1	2	3
Einrichtungen aufbauen und trennen sowie überprüfen  i) Maßnahmen zur Überprüfung der Fahrzeug- ausristung zur fürbzeitigen Fehlererkennung  urzeitstung ergeiten   3. BBP Be- und Entladens von Fahrzeugen  (s.4 Absatz 2 Nummer 3)  a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während  des Be- und Entladens während des  Transports unterscheiden   b) Staupläne umsetzen   v. LF3 LF5 LF11 BS LF	g)		Х		LF 2	LF 8	LF 9 BS
ausrüstung zur frühzeitigen Fehlererkennung durchführen  j) Störungen von Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreiten  3. BBP Be- und Entladen von Fehrzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)  a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Bransports unterscheiden  b) Stapuläne umsetzen   c) von der Schiffstührung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastsystemen erfassen und umsetzen  d) von der Schiffstührung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsamsenhangs wird der Vorticelen der Ladungssicherung erfassen und umsetzen  g) Eichaufmahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffsführung melden  g) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen  4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern und betrieblichen Vorsaben entsorgen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern und bei Störungen Maßnahmen zur deren Beseitigung ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zur deren Behebung ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zur Geränen, Maschinen und den Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen zur Gewähren geränen und seitstonischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zur Geränen, Maschinen und halagen zur Geränen, Maschinen und Anlagen zur Geränen, Maschine	h)	Einrichtungen aufbauen und trennen sowie	х		LF 3	LF 5, 6	·
gen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  3. BBP Be- und Entladen von Fahrzeugen (\$ 4 Absatz 2 Nurmera 3)  a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Bransports unterscheiden unter Stendien unterscheiden zu unsammenhang mit dem Einsatz von Baltastsystemen fraßen und unsetzen und Von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung. Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Planung. Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Planung. Vor- und Nachbereitung dersaben und umsetzen ein Zusammenhang mit der Nontrolle der Ladungssigewichte anhand von Schiffsleichsehnen berechnen und der Schiffslührung melden von Schiffslährung und Verlahren zur Reinigung und Wartung von Schiffslöhren, Underhalgen überprüfen und deren Ursachen erksnenen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und Schiffslöhren. Und einen und Allagen überprüfen und hal schreinen und einen Schiffslöhren und einen Verlahren zur Reinigung und Wartung von Schiffslöhren. Und einen und Allagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergr	i)	ausrüstung zur frühzeitigen Fehlererkennung	х		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BS
a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden  b) Slaupläne umsetzen  c) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Balastsystemen erfassen und umsetzen  d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen  e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffselchscheinen berechnen und der Schiffslührung melden  f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen in Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen  4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen  (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bel Störungen Maßnahmen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zur deren Behebung ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zur deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen	j)	gen erkennen und bei Störungen Maßnahmen	х		LF 4	LF 8	LF 9 BS
genschaften und ihres Verhaltens während des Branden des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden  b) Staupläne umsetzen  c) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastsystemen erfassen und umsetzen  d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastsystemen erfassen und umsetzen  d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungssuscheitung des Ladungssuscheitung des Ladungssuscherung erfassen und umsetzen  e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffsführung melden  f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen  x	<b>3.</b> (§ <sup>4</sup>						
c) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastystemen erfassen und umsetzen  d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen  e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffsführung melden  f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen  4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen	a)	genschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des	х		LF 3	LF 5	LF 11 BS
im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastsystemen erfassen und umsetzen  d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen  e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffstührung melden  f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen  x LF 3 LF 5 LF 11 BS  LF 12 LF 11 BS  LF 12 LF 11 BS  LF 13 LF 5 LF 11 BS  LF 13 LF 5 LF 11 BS  LF 14 LF 3 LF 5 LF 11 BS  LF 14 LF 8 LF 9 BS  LF 15 LF 11 BS  LF 16 LF 11 BS  LF 17 BS  LF 18 LF	b)	Staupläne umsetzen	Х		LF 3	LF 5	LF 11 BS
im Zusammenhang mit der Plainung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen  e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffsführung melden  f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen  4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zerieffen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen zur deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen	c)	im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bal-	х		LF 2, 3	LF 5	LF 11 BS
gewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffsführung melden  f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen x LF3 LF5 LF 11 BS  4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und deren Virsachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen	d)	im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der La-	х		LF 3	LF 5	LF 11 BS
4. BBP Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen  x LF 3, 4 LF 5, 8	e)	gewichte anhand von Schiffseichscheinen be-	x		LF 3	LF 5	
(§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen  x LF 3, 4 LF 5, 8	f)		х		LF 3	LF 5	LF 11 BS
fen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen  b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen  x LF 4 LF 8  LF 9 BS  LF 9 BS	<b>4.</b> (§ <sup>2</sup>	BBP Instandhalten von Schiffskörpern und Absatz 2 Nummer 4)	deren An	lagen			
körpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen  c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen  x LF 4 LF 8  LF 9 BS  LF 9 BS  LF 9 BS	a)	fen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnah-	х		LF 4	LF 8	
leistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen  d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen  x LF 4 LF 8 LF 9 BS  LF 9 BS  LF 9 BS	b)	körpern, Aufbauten und Ausrüstung durchfüh-	Х		LF 4	LF 8	
elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen  e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen und Wartung von Gen auswählen  x LF 4 LF 8 LF 9 BS	c)	leistung der allgemeinen technischen Sicher- heit überprüfen, Störungen und deren Ursa- chen erkennen und bei Störungen Maßnah-	х		LF 4	LF 8	LF 9 BS
Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anla- x LF 3, 4 LF 5, 8 gen auswählen	d)	elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung	х		LF 4	LF 8	LF 9 BS
f) Drähte, Tauwerk und Knoten pflegen x LF 3, 4 LF 8	e)	Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anla-	х		LF 3, 4	LF 5, 8	
	f)	Drähte, Tauwerk und Knoten pflegen	Х		LF 3, 4	LF 8	

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan			
	5 (19)	Ausbildungsab- schnitt im Monat			Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3	
g)	regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS	
h)	regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Pumpen, Rohrleitungs-, Bilge- und Ballastsystemen gemäß technischen Plänen, rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben durchführen	х		LF 4	LF 8	LF 9 BS	
i)	regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Schiffskörpern, Geräten, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	х		LF 4	LF 8	LF 9 BS	
j)	technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei rechtliche und betriebliche Vorgaben berücksichtigen	x		LF 4	LF8	LF 9 BS	
k)	Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten auswählen, bearbeiten und einsetzen	x		LF 4	LF 8		
I)	Werkzeuge auswählen, einsetzen und pflegen	х		LF 4	LF 8		
m)	durchgeführte Konservierungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten dokumentieren	Х		LF 4		LF 9 BS	
n)	Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nach- haltigkeit bei der Durchführung von Reini- gungs- und Wartungsarbeiten sicherstellen	X		LF 4	LF 8	LF 9 BS	
0)	Verbrauchsdaten erheben, Bedarf an Be- triebs- und Hilfsstoffen sowie an Gebrauchs- gütern ermitteln und Bestellungen vorbereiten	Х		LF 2		LF 11 BS	
p)	Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgü- ter annehmen und kontrollieren, Lieferbelege prüfen und Annahme dokumentieren	Х		LF 2,4		LF 11 BS	
q)	Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgü- ter unter Berücksichtigung rechtlicher Rege- lungen und betrieblicher Vorgaben lagern so- wie Lagerbedingungen kontrollieren und do- kumentieren	х		LF 2,4		LF 11 BS	
r)	Bunker- und Abgabevorgänge vorbereiten und durchführen	Х		LF 2			
s)	Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben ent- sorgen	X		LF 1		LF 10 BS	
<b>5.</b> (§ 4	BBP instand Halten von mechanischen und Absatz 2 Nummer 5)	technisc	hen Anla	gen sowie von S	chiffsmotoren		
a)	Verfahren und Werkzeuge zur Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen auswählen sowie Verfahren unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten umsetzen und Werkzeuge handhaben	х		LF 2, 4	LF 8		
b)	Bauteile und Baugruppen unter Berücksichti- gung von Bezeichnung und Funktion nach technischen und betrieblichen Vorgaben	Х		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BS	

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan			
	5 (17)		ungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3	
	durch Sichtprüfungen und Messungen auf Beschaffenheit, insbesondere auf Verschleiß, Beschädigungen und Weiterverwendbarkeit, inspizieren und beurteilen						
c)	Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	Х		LF 2, 4	LF 8		
d)	Montage von Bauteilen und Baugruppen ge- mäß technischen Unterlagen vorbereiten und durchführen	x		LF 4	LF 8	LF 9 BS	
e)	Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren	Х		LF 2, 4	LF 8		
<b>6.</b> (§ 4	BBP Feststellen von Störungen an Hydrauli Absatz 2 Nummer 6)	ksysteme	en und Er	greifen von Maßı	nahmen zu deren	Behebung	
a)	konfektionierte Hydraulikleitungen unter Einhaltung von Ablegeintervallen wechseln und Hydrauliksysteme nach Herstellerangaben entlüften		х			LF 9 BS	
b)	Funktionalität von Hydrauliksystemen nach durchgeführten Maßnahmen zur Behebung von Störungen überprüfen			LF 4	LF 8	LF 9 BS	
c)	durchgeführte Sichtprüfungen und Kontrollen sowie Maßnahmen zur Behebung von Störun- gen dokumentieren		x			LF 9 BS	
d)	Fehler und Störungen eingrenzen und lokalisieren, insbesondere durch Funktionskontrollen und unter Berücksichtigung von Hydraulikplänen		х			LF 9 BS	
e)	Schäden an Hydrauliksystemen erkennen und deren Behebung unter Beachtung von Um- weltschutz und Nachhaltigkeit veranlassen		х			LF 9 BS	
<b>7.</b> (§ 4	BBP Prüfen und Instandsetzen von mechan Absatz 2 Nummer 7)	ischen u	nd technis	schen Anlagen s	owie von Schiffs	motoren	
a)	Fehler und Störungen eingrenzen und lokalisieren, insbesondere durch Funktionskontrollen und unter Berücksichtigung des Aufbaus von Anlagen und Motoren sowie unter Berücksichtigung von Herstellerunterlagen		х			LF 9 BS	
b)	Leckagen an Kühlwasser-, Treibstoff- und Ölleitungen sowie an Druckluftleitungen beheben		х			LF 9 BS	
c)	konfektionierte Kühlwasser-, Treibstoff- und Ölleitungen wechseln und nach Herstelleran- gaben entlüften		х			LF 9 BS	
d)	Leitungen, Relais und Ventile von Druckluftsystemen wechseln		х			LF 9 BS	
e)	Räder und Kugellager von Rolllukendächern wechseln		х			LF 9 BS	
f)	Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung ihres Aufbaus und ihrer Funktionsweise demontieren, zum Transport sichern und transportieren		х	LF 4	LF 8	LF 9 BS	

	Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan			
			lungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3	
g)	Bauteile und Baugruppen durch manuelles Spanen und Trennen bearbeiten		х	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	
h)	Montage vorbereiten und Ausrüstungsteile unter Berücksichtigung der Schiffskonstruk- tion und sicherheitsrelevanter Vorgaben mon- tieren, insbesondere durch Bohren, Gewinde- schneiden, Schleifen, Trennen und Verbinden		x			LF 9 BS	
i)	Funktionalität nach durchgeführten Maßnahmen zur Behebung von Störungen überprüfen		х	LF 4	LF 8	LF 9 BS	
j)	durchgeführte Sichtprüfungen, Kontrollen und Maßnahmen dokumentieren		х			LF 9 BS	
k)	Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nach- haltigkeit bei der Durchführung von Instand- setzungsarbeiten sicherstellen		x	LF 4	LF 8	LF 9 BS	
l)	Bedarfe an Betriebs- und Hilfsstoffen feststel- len, deren Beschaffung organisieren sowie Lieferungen annehmen und zur Rechnungs- stellung prüfen		x			LF 11 BS	
<b>8.</b> (§ 4	BBP Befördern von Personen Absatz 2 Nummer 8)		_				
a)	betriebliche und rechtliche Regelungen zur Personenbeförderung einhalten	Х			LF 6	LF 10 BS	
b)	Personen, auch mit eingeschränkter Mobilität und insbesondere mit Behinderungen, beim sicheren Ein- und Ausstieg unterstützen	X			LF 6	LF 10 BS	
c)	mit Personen, auch unter Verwendung von berufsspezifischen Standardredewendungen, situations- und adressatengerecht kommuni- zieren	x			LF 6	LF 10 BS	
d)	bei der Aufsicht über Personen in Notsituatio- nen Unterstützung leisten	Х				LF 10 BS	
e)	in Notsituationen Rettungsmaßnahmen, ins- besondere den Einsatz von Rettungsmitteln, gemäß Sicherheitsrolle durchführen	Х			LF 5	LF 10 BS	
<b>9.</b> (§ 4	BBP Mitwirken in der Sozialgemeinschaft ar Absatz 2 Nummer 9)	n Bord					
a)	im Team wertschätzend arbeiten, auch unter Berücksichtigung kultureller Identitäten	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS	
b)	Sachverhalte situationsgerecht darstellen und Gespräche situationsgerecht führen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS	
c)	Anweisungen erfassen und umsetzen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS	
d)	Fehlverhalten und Gefährdungen, einschließ- lich im Zusammenhang mit Suchtmitteln, er- kennen und ansprechen sowie Maßnahmen ergreifen	x		LF 1			
e)	Konflikte erkennen und zu deren Lösung beitragen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS,	

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan								
	D (17)		lungsab- m Monat		Schuljahr					
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3				
						10 BS,11 BS, 12 BS				
f)	Mahlzeiten, insbesondere unter Gesundheits- aspekten, planen sowie Nahrungsmittel be- schaffen und zubereiten	х		LF 1						
g)	Reinigungs- und Hygienemaßnahmen in Funktions-, Wohn- und Sozialräumen durchführen	х		LF 1						
	10. BBP Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)									
a)	Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen sowie Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte, auch im Team, planen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS				
b)	Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS				
c)	Arbeitsergebnisse dokumentieren	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS				
d)	Bedeutung der Qualitätssicherung für die Pla- nung, Durchführung und Verbesserung von Arbeitsprozessen erläutern	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS				
e)	betriebliches Qualitätssicherungssystem anwenden, insbesondere qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS				
f)	Qualität von durchgeführten Maßnahmen be- urteilen und dokumentieren	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS				
g)	Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeits- abläufen und -ergebnissen identifizieren und Arbeitsabläufe optimieren	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS				
	BBP Handeln in Notfallsituationen Absatz 2 Nummer 11)									
a)	Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS				
b)	Fluchtwege freihalten und im Notfall benutzen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS				
c)	Kommunikations- und Alarmsysteme sowie berufsspezifische Standardredewendungen einsetzen und in Abhängigkeit vom Notfall an- zuwendende Verfahren einhalten	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS				
d)	Gefahrensituationen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und melden sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS				
e)	sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten sowie Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS				

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
	Derurabiliapositionen		25-36	1	2	3
f)	in Abhängigkeit vom Notfall Maßnahmen zur Rettung verunglückter Personen, auch im Wasser, ergreifen und Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen	х			LF 5, 6	LF 10 BS, 11 BS
g)	in Notfällen zum Schutz und zur Sicherheit der an Bord befindlichen Personen Anweisun- gen erteilen	Х			LF 5	LF 10 BS
h)	Beiboote handhaben	Х			LF 5	LF 10 BS

### Abschnitt B: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	Devufabildnesitionen		ungsab- m Monat		Schuljahr	
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3
1.	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Ber (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	rufsbildu	ng sowie	Arbeits- und Tari	ifrecht	
a)	den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbe- triebes erläutern	während der gesamten		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
b)	Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
c)	die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betriebli- chen Ausbildungsplans erläutern sowie zu de- ren Umsetzung beitragen			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
d)	die für den Ausbildungsbetrieb geltenden ar- beits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungs- rechtlichen Vorschriften erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
e)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbe- triebes erläutern	Ausb	ildung	LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
f)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisati- onen und Gewerkschaften erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
g)	Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
h)	wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen er- läutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
i)	Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern			LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo
2.	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)					
a)	Rechte und Pflichten aus den berufsbezoge- nen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvor- schriften kennen und diese Vorschriften an- wenden	gesa	nd der .mten ildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	Day fabildo asiti asas	Ausbilde schnitt in			Schuljahr	
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3
b)	Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prü- fen und beurteilen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
c)	sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
d)	technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
е)	ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
f)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten			nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln
g)	betriebsbezogene Vorschriften des vorbeu- genden Brandschutzes anwenden, Verhal- tensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung er- greifen			nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln
3.	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)					
a)	Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
b)	bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
c)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	währe gesa		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
d)	Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materia- lien einer umweltschonenden Wiederverwer- tung oder Entsorgung zuführen	Ausbi		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammen- arbeiten und adressatengerecht kommunizie- ren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
4.	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)					
a)	mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Da- tensicherheit einhalten	währe gesa Ausbi	mten	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	Downfahildhaaitianan		ungsab- m Monat		Schuljahr	
	Berufsbildpositionen	1-24	25-36	1	2	3
b)	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen ein- schätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
c)	ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikati- onsergebnisse dokumentieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
d)	Störungen in Kommunikationsprozessen er- kennen und zu ihrer Lösung beitragen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
e)	Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
f)	Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, di- gitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, ein- schließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und ge- stalten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
h)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
5.	BBP Informieren und Kommunizieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)					
a)	Informations- und Kommunikationsmöglich- keiten aufgabenbezogen auswählen und nut- zen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS
b)	nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen, insbesondere über den Binnen- schifffahrtsinformationsdienst	х		LF 1, 2	LF 5, 7	LF 10 BS, 11 BS
c)	Funkverkehr aufgaben- und situationsorientiert einsetzen	х		LF 2, 3	LF 7	LF 10 BS, 11 BS
d)	fremdsprachlichen Fachbegriffe anwenden	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BS, 10 BS,11 BS, 12 BS

### Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt

#### 1. Frachtschifffahrt

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	Berufsbildpositionen		dungsab- im Monat	Schuljahr		
			25-36	1	2	3
1.	BBP Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)					

	Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan			
	Berufsbildpositionen		dungsab- im Monat		Schuljahr		
	20.0.02.02.00.00.00		25-36	1	2	3	
a)	technische Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit Digitalisierung und Nach- haltigkeit, verfolgen und Auswirkungen auf Ar- beitsabläufe auf Fahrzeugen ableiten, dabei Vor- und Nachteile feststellen		x			LF 12 BS	
b)	bei der Einführung technischer Systeme und Funktionen auf Fahrzeugen mitwirken		х			LF 12 BS	
c)	im nationalen und grenzüberschreitenden Güterverkehr in einer Fremdsprache kommunizieren		x			LF 10 BS, 11 BS	
d)	Abladetiefe zum sicheren Befahren einer Wasserstraße berechnen, dabei Informationen über aktuelle Wasserstraßenpegel und von Wasserstraßeninformationssystemen berücksichtigen, mit der Schiffsführung abstimmen und Abladetiefe beim Beladen überwachen und kontrollieren		x			LF 11 BS	
e)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erstellen von Stauplänen erfassen und umsetzen		х	LF 3	LF 5	LF 11 BS	
f)	Ladung während des Transports unter Berücksichtigung des Ladungsverhalten von Anlagegütern, Flüssigkeiten oder Gasen überwachen		х			LF 11 BS	

#### 2. Personenschifffahrt

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	Berufsbildpositionen		dungsab- im Monat	Schuljahr		
			25-36	1	2	3
1.	BBP Befördern von Personen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)					
a)	Sicherheitsanweisungen umsetzen		х			LF 10 BS, 11 BS
b)	erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit von Fahrgästen im Allgemeinen sowie in Notfällen ergreifen		х			LF 10 BS
c)	Hilfe leisten und Anweisungen erteilen, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität, ins- besondere mit Behinderungen, sicher ein- schiffen, ausschiffen und mit dem Schiff rei- sen können		x			LF 10 BS
d)	mit Fahrgästen, insbesondere über sicher- heitsrelevante Themen, auch in einer Fremd- sprache kommunizieren		х			LF 10 BS
e)	Fahrgästen in Bezug auf Fahrgastrechte Hilfe leisten		х			LF 10 BS
f)	Einsatz von Rettungsmitteln organisieren		х			LF 10 BS, 11 BS



BIBB: Markus Bretschneider/Dr. Johanna Telieps

KMK: Achim van Huet/Klaus Paulus

# Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

### zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin

Stand 22.11.2021 (ARP 22.11.2021 - RLP 22.11.2021)

#### Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan			
			ungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen		25-42	1	2	3 / 4	
<b>1.</b> (§ 4	BBP Navigieren von Fahrzeugen und Planer Absatz 2 Nummer 1)	n von Rei	sen				
a)	zulassungsrelevante Dokumente für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, zur Überprüfung ihrer Gültigkeit vorbereiten	х			LF 7	LF 12 BK	
b)	rechtliche Regelungen zur technischen Zulas- sung und zur Navigation von Fahrzeugen be- achten, insbesondere Verkehrsvorschriften für die Schifffahrt im jeweiligen nationalen und europäischen Geltungsbereich	х		LF 2	LF 7	LF 12 BK	
c)	Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, beachten sowie optische und akustische Signale einsetzen	x		LF 2	LF 7	LF 12 BK	
d)	Kennzeichnung von Fahrzeugen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen	х		LF 2	LF 7	LF 12 BK	
e)	im Zusammenhang mit dem Kreuzen, Begegnen und Überholen die Navigation unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Fahrzeuge und Ufer an Eigenschaften von Binnenund Seewasserstraßen, insbesondere an Strömung, Wellengang, Wind und Wasserstände, anpassen	x			LF 7	LF 12 BK	
f)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Ankermanövern an Deck, insbesondere dem Bedienen von Ankereinrichtungen, erfassen und umsetzen	х		LF3		LF 12 BK	
g)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung ei- nes sicheren Zugangs zu Fahrzeugen erfas- sen und umsetzen	х		LF 6		LF 11 BK	
h)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vorbereiten, In- betriebnehmen, Anlegen und Ablegen sowie Verholen von Fahrzeugen erfassen und um- setzen	х		LF 2, 3		LF 12 BK	

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	5 (17)		ungsab- m Monat		Schuljahr	
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4
i)	Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasser- straßen, in Häfen und technischen Bauwer- ken steuern unter Berücksichtigung der Bau- art und des Verhaltens im Wasser, insbeson- dere der Stabilität und Festigkeit	x			LF 7	LF 12 BK
j)	Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit ressourcenschonend und unter Beachtung des Schutzes von Wasserwegen und Uferbereichen als Ökosystemen steuern	х		LF 2	LF 7	LF 12 BK
k)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Navi- gationsmitteln und Verkehrsleitsystemen er- fassen und umsetzen	x			LF 7	LF 12 BK
l)	Wach- und Sicherheitsmaßnahmen zur Ge- währleistung eines sicheren Schiffsverkehrs umsetzen sowie bei Auffälligkeiten Meldung machen	x		LF 2, 3	LF 7	LF 12 BK
m)	im Fall von Kommunikationsproblemen be- rufsspezifische Standardredewendungen der Binnenschifffahrt verwenden	х		LF 2, 3	LF 7	LF 12 BK
n)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von Verbänden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wahrschauen beim Heranfahren und Vertäuen, erfassen und umsetzen	х		LF 3		LF 12 BK
0)	Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden	Х		LF 1		
p)	europäisches Wasserstraßennetz und dessen Nutzungsmöglichkeiten erfassen	х		LF 2	LF 7	LF 12 BK
q)	Gültigkeit von zulassungsrelevanten Dokumenten für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, überprüfen		х		LF 7	LF 12 BK
r)	Beachtung von Schifffahrtszeichen und Fahr- regeln, insbesondere auf Binnen- und See- wasserstraßen, sowie Einsatz von optischen und akustischen Signalen überwachen		х	LF 2	LF 7	LF 12 BK
s)	Anweisungen erteilen		x		LF 5	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
t)	Ankermanöver, insbesondere Bedienen von Ankereinrichtungen, durchführen und überwachen		х	LF 3		LF 12 BK
u)	sicheren Zugang zu Fahrzeugen gewährleisten		х	LF 6		LF 11 BK
v)	Fahrzeuge vorbereiten, in Betrieb nehmen, mit Fahrzeugen anlegen, ablegen und Fahr- zeuge verholen		Х	LF 2, 3		LF 12 BK
w)	Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasser- straßen, in Häfen und technischen Bauwer- ken navigieren und führen unter Berücksichti-		Х		LF 7	LF 12 BK

	Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan	
			ungsab- m Monat		Schuljahr	
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4
	gung der Bauart und des Verhaltens im Was- ser, insbesondere der Stabilität und Festigkeit des Fahrzeugs; dabei sicheren Schiffsbetrieb gewährleisten, insbesondere in Situationen mit hoher Verkehrsdichte					
x)	Navigationsmittel und Verkehrsleitsysteme nutzen		x		LF 7	LF 12 BK
у)	Verbände zusammenstellen		х	LF 3		LF 12 BK
z)	Fahrtrouten auf der Basis von Frachtverträgen und unter Berücksichtigung zeitlicher, logisti- scher, ökonomischer und ökologischer As- pekte planen		х	LF 2	LF 7	LF 12 BK
<b>2.</b> (§ 4	BBP Anwenden, Kontrollieren und Dokumer Absatz 2 Nummer 2)	ntieren d	er Fahrze	ugausrüstung		
a)	Geräte, Maschinen und Anlagen sowie Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Arten von Fahrzeugen beim Transport von Gütern und Befördern von Personen unterscheiden und auswählen	x		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 8	LF 12 BK
b)	Geräte, Maschinen und mechanische Anlagen, insbesondere Anker, Decksausrüstung und Hebegeräte, für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	х		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
c)	elektrische und elektronische Anlagen sowie elektronische, pneumatische und hydrauli- sche Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen	х		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
d)	Einsatz von Drähten und Tauwerk gemäß Herstellervorgaben sicherstellen	х		LF 3	LF 8	
e)	Drähte, Tauwerk und Knoten kontrollieren sowie deren Einsatz überwachen	х		LF 3		
f)	Drähte und Tauwerk spleißen und einsetzen sowie Knoten unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes fertigen und einsetzen	Х		LF 3, 4	LF 8	LF 12 BK
g)	Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme für den Betrieb vor- bereiten, bedienen und überwachen	х		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
h)	Hauptantrieb, Hilfsantrieb und Motoren für den Schiffsbetrieb sowie Hilfseinrichtungen für den Schiffsbetrieb vorbereiten, bedienen und überwachen	х		LF 2, 4	LF 5, 8	LF 12 BK
i)	Generatoren vor Inbetriebnahme kontrollie- ren, in Betrieb nehmen und überwachen so- wie Betriebsbereitschaft gewährleisten	Х		LF 2	LF 8	
j)	Verbindungen mit landseitigen technischen Einrichtungen planen, aufbauen und trennen sowie überprüfen	Х		LF 3	LF 5, 6	
k)	vorbeugende Instandhaltung planen und Maßnahmen zur Überprüfung der Fahrzeug- ausrüstung durchführen	Х		LF 2, 4	LF 8	

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan			
			ungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4	
l)	Störungen von Geräten, Maschinen und Anla- gen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	Х		LF 4	LF 8		
m)	die nach rechtlichen Vorgaben und dem geltenden Schiffszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit kontrollieren sowie bei Abweichungen Maßnahmen zur Behebung ergreifen	X		LF 4	LF 8	LF 9 BK, 11 BK	
n)	Kontrollen von Geräten, Maschinen und Anlagen nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben sowie ergriffene Maßnahmen dokumentieren	x		LF 4	LF 8	LF 9 BK	
0)	Anweisungen zur Vorbereitung und zum Einsatz von Geräten, Maschinen und Anlagen erteilen sowie sichere Verwendung und Bedienung der Fahrzeugausrüstung gewährleisten	x				LF 9 BK	
<b>3.</b> (§ 4	BBP Planen und Überwachen des Be- und E Absatz 2 Nummer 3)	ntladens	von Fah	rzeugen			
a)	Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden	x		LF 3	LF 5	LF 10 BK	
b)	Staupläne umsetzen	х		LF 3	LF 5	LF 10 BK	
c)	Ballastsysteme einsetzen und Ballastierung überwachen	x		LF 2, 3	LF 5	LF 10 BK	
d)	von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen	х		LF3	LF 5	LF 10 BK	
e)	Eichaufnahmen durchführen, Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen	Х		LF 3	LF 5	LF 10 BK	
f)	Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen	х		LF 3	LF 5		
g)	Ladungsgewicht anhand des Schiffseich- scheines planen und Abladetiefe festlegen so- wie Eintauchung überwachen		х	LF 3	LF 5	LF 10 BK, 12 BK	
h)	Ladungsumschlag planen, vor- und nachbereiten sowie Ladungssicherung überwachen		x	LF 3	LF 5	LF 10 BK	
i)	Sicherheit beim Be- und Entladen sowie La- dungsfürsorge während einer Reise planen und gewährleisten		х	LF3	LF 5	LF 10 BK	
j)	Stabilität und Festigkeit des Fahrzeugs gewährleisten		х	LF 2, 3	LF 5, 8	LF 10 BK	
<b>4.</b> (§ 4	BBP Instandhalten von Schiffskörpern und Absatz 2 Nummer 4)	deren An	lagen				
a)	Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprü- fen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnah- men zu deren Beseitigung ergreifen	Х		LF 4	LF 8	LF 10 BK, 14 BK	
b)	Maßnahmen zur Konservierung von Schiffs- körpern, Aufbauten und Ausrüstung durchfüh- ren	Х		LF 4	LF 8		

	Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan		
	Downfabildhooitionan		ungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4	
c)	Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewähr- leistung der allgemeinen technischen Sicher- heit überprüfen, Störungen und deren Ursa- chen erkennen und bei Störungen Maßnah- men ergreifen	х		LF 4	LF 8	LF 14 BK	
d)	Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen	х		LF 4	LF 8	LF 14 BK	
e)	Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anla- gen auswählen	x		LF 3, 4	LF 5, 8		
f)	Drähte, Tauwerk und Knoten pflegen	Х		LF 3, 4	LF 8		
g)	regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	х		LF 4	LF 8		
h)	regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Pumpen, Rohrleitungs-, Bilge- und Ballastsystemen gemäß technischen Plänen, rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben durchführen	х		LF 4	LF 8		
i)	regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Schiffskörpern, Geräten, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	х		LF 4	LF 8		
j)	technische Pläne und Anleitungen unter Be- rücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei rechtliche und betriebliche Vorgaben berücksichtigen	х		LF 4	LF 8		
k)	Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten auswählen, bearbeiten und einsetzen	Х		LF 4	LF 8		
I)	Werkzeuge auswählen, einsetzen und pflegen	х		LF 4	LF 8		
m)	durchgeführte Konservierungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten dokumentieren	x		LF 4			
n)	Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nach- haltigkeit bei der Durchführung von Reini- gungs- und Wartungsarbeiten sicherstellen	х		LF 3, 4	LF 8	LF 9 BK	
0)	Verbrauchsdaten erheben, Bedarf an Betriebs- und Hilfsstoffen sowie an Gebrauchsgütern ermitteln und Bestellungen vorbereiten	Х		LF 2			
p)	Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter annehmen und kontrollieren, Lieferbelege prüfen und Annahme dokumentieren	Х		LF 2		LF 9 BK	
q)	Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgü- ter unter Berücksichtigung rechtlicher Rege- lungen und betrieblicher Vorgaben lagern so- wie Lagerbedingungen kontrollieren und do- kumentieren	х		LF 2		LF 9 BK	
r)	Bunker- und Abgabevorgänge vorbereiten und durchführen	х		LF 2			

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan			
	Parufahildaggitianan	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr			
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4	
s)	Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben ent- sorgen	Х		LF 1			
<b>5.</b> (§ 4	BBP Instandhalten von mechanischen und Absatz 2 Nummer 5)	technisch	nen Anlag	en sowie von Sc	hiffsmotoren		
a)	Verfahren und Werkzeuge zur Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen auswählen sowie Verfahren unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten umsetzen und Werkzeuge handhaben	х		LF 2, 4	LF 8		
b)	Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion nach technischen und betrieblichen Vorgaben durch Sichtprüfungen und Messungen auf Beschäffenheit, insbesondere auf Verschleiß, Beschädigungen und Weiterverwendbarkeit, inspizieren und beurteilen	x		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BK	
c)	Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen	х		LF 2, 4	LF 8		
d)	Montage von Bauteilen und Baugruppen ge- mäß technischen Unterlagen vorbereiten und durchführen	Х		LF 4	LF 8		
e)	Durchführung von Wartungs- und vorbeugen- den Instandhaltungsmaßnahmen nach be- trieblichen Vorgaben dokumentieren	x		LF 2, 4	LF 8	LF 9 BK	
<b>6.</b> (§ 4	BBP Organisieren und Überwachen der Sch Absatz 2 Nummer 6)	iffsbetrie	bstechnik	ζ			
a)	Schadenskontrollen planen, veranlassen und durchführen		х			LF 9 BK, 14 BK	
b)	Funktionsstörungen und häufige Fehler er- kennen und Maßnahmen zur Schadensverhü- tung ergreifen		х	LF 4	LF 8	LF 14 BK	
c)	festgestellte Schäden unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktion von Bauteilen, Baugruppen und Systemen beurteilen		х			LF 9 BK, 14 BK	
d)	technische Vorschriften berücksichtigen sowie technische und interne Dokumente auswerten		х	LF 4	LF 8	LF 9 BK	
e)	Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten ergreifen		х	LF 2, 4	LF 8	LF 9 BK	
f)	Antriebs- sowie Hilfsmaschinen und Hilfsaus- rüstung im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und Leistung beurteilen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veran- lassen und überwachen		Х			LF 9 BK	
g)	Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen sowie Maßnah- men zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen		х		_	LF 9 BK	
h)	Arbeiten mit Pumpen und Rohrleistungssystemen sowie mit Bilge- und Ballastsystemen planen und überwachen		x			LF 9 BK	

	Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan	ı
			ungsab- m Monat		Schuljahr	
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4
i)	Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen so- wie Maßnahmen zur Wartung und Instandset- zung planen, veranlassen und überwachen		х			LF 9 BK
j)	elektrotechnische, elektronische sowie leit- technische Anlagen und Einrichtungen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen so- wie Maßnahmen zur Wartung und Instandset- zung planen, veranlassen und überwachen		х			LF 9 BK
k)	Arbeitsaufträge zur Instandsetzung erteilen sowie Umsetzung von Maßnahmen überwachen		х			LF 9 BK, 13 BK
I)	Besatzungsmitglieder bei Betrieb und Wartung von Geräten, Maschinen und Anlagen überwachen und beaufsichtigen		x			LF 9 BK
m)	Gesundheits-, Umweltschutz und Nachhaltig- keit bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicherstellen		х			LF 9 BK
n)	durchgeführte Maßnahmen dokumentieren		Х			LF 9 BK
0)	Gesundheits-, Umweltschutz und Nachhaltig- keit bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicherstellen		х			LF 9 BK
p)	Materialien und Werkzeuge unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie Herkunft, Herstellung und langfristiger Nutzbarkeit beschaffen sowie sachgemäße Verwendung sicherstellen		х			LF 9 BK
q)	Bedarfe an Betriebs- und Hilfsstoffen feststellen, deren Beschaffung organisieren sowie Lieferungen annehmen und zur Rechnungsstellung prüfen		х			LF 9 KB
r)	Lagerung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen überwachen		х			LF 9 BK
s)	Entsorgung von Rest- und Wertstoffen ge- währleisten und dokumentieren		х			LF 9 BK
<b>7.</b> (§ 4	<b>BBP Organisieren und Überwachen von Bet</b> Absatz 2 Nummer 7)	triebsablä	äufen			
a)	Besatzungsvorschriften, insbesondere Ruhezeiten und Zusammensetzung der Besatzung, für den Betrieb von Fahrzeugen anwenden		x			LF 11 BK, 12 BK, 13 BK
b)	Besatzung gemäß Besatzungsvorschriften zu- sammenstellen sowie Arbeitsaufgaben ent- sprechend Qualifikationen übertragen		x			LF 12 BK, 13 BK
c)	Besatzung in Kommunikations- und Informationssysteme einweisen		х			LF 13 BK
d)	Verwendung und Bedienung technischer Geräte und Anlagen organisieren		х			LF 9 BK, 11 BK, 13 BK
e)	Arbeitsbedarfe ermitteln sowie Betriebsab- läufe und Arbeitsprozesse unter Berücksichti- gung von Betriebsstrukturen und Zeitmanage- ment planen		х			LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK 13 BK

	Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan			
	5 (17)		ungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4	
f)	Arbeitsaufträge formulieren, Anweisungen erteilen und Ausführung von Aufgaben überwachen sowie Arbeitsabläufe steuern		x			LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK 13 BK, 14 BK	
g)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren		х			LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK	
h)	Umsetzung rechtlicher Regelungen zur Arbeitssicherheit, zur Gesundheit und zum Umweltschutz gewährleisten und überwachen		х			LF 9 BK, 11 BK 12 BK, 13 BK	
i)	Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung von Arbeitsaufträgen, insbesondere für die Reinigung geschlossener Räume, vorgeben, kontrollieren und überwachen		х			LF 9 BK	
j)	für den Schutz und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen sorgen		х			LF 11 BK, 13 BK	
k)	finanzielle Mittel verwalten sowie Einnahmen und Ausgaben dokumentieren		х			LF 9 BK, 12 BK	
<b>8.</b> (§ 4	BBP Befördern von Personen Absatz 2 Nummer 8)						
a)	betriebliche und rechtliche Regelungen zur Personenbeförderung einhalten	х			LF 6	LF 11 BK	
b)	Personen, auch mit eingeschränkter Mobilität und insbesondere mit Behinderungen, beim sicheren Ein- und Ausstieg unterstützen	×			LF 6	LF 11 BK	
c)	mit Personen, auch unter Verwendung von berufsspezifischen Standardredewendungen, situations- und adressatengerecht kommuni- zieren	x		LF 1, 2, 3	LF 6, 7	LF 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
d)	bei der Aufsicht über Personen in Notsituatio- nen Unterstützung leisten	х				LF 11 BK, 14 BK	
e)	in Notsituationen Rettungsmaßnahmen, insbesondere den Einsatz von Rettungsmitteln, gemäß Sicherheitsrolle durchführen	Х			LF 5, 6	LF 11 BK, 14 BK	
f)	eine Analyse der Gefahren an Bord bezüglich der Beschränkungen des Zutritts für Personen festlegen und überwachen		x			LF 11 BK	
g)	Bordschutzkonzepte gegen unbefugten Zutritt erstellen und Bordwachen organisieren sowie dokumentieren		x			LF 11 BK	
h)	erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit von Personen im Allgemeinen sowie in Notfällen planen und gewährleisten		х		LF 6	LF 11 BK, 14 BK	
i)	Anweisungen erteilen, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere mit Behinderungen, sicher einschiffen, ausschif- fen und mit dem Schiff reisen können, sowie die Ausführung erteilter Anweisungen über- wachen		x		LF 6	LF 11 BK	

	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
	Dovutshildnesitionen		ungsab- m Monat		Schuljahr	
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4
j)	regelmäßige Sicherheitsübungen mit Sicher- heitspersonal organisieren, durchführen und überwachen sowie dokumentieren		х			LF 11 BK, 13 BK
k)	Rettungsverfahren und -maßnahmen für Personen auf der Grundlage von Rettungsplänen einleiten und Anweisungen erteilen sowie Rettungsmaßnahmen steuern und überwachen		х			LF 11 BK, 14 BK
I)	mit Personen, insbesondere in Notfällen, situations- und adressatengerecht kommunizieren		х	LF 1, 2, 3	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 12 BK 13 BK, 14 BK
m)	Auswirkungen der Verteilung von Personen auf die Stabilität von Fahrgastschiffen beachten		x		LF 6	LF 10 BK, 11 BK
n)	Meldungen für die Beförderung von Personen gemäß Vorgaben vornehmen		x		LF 6	LF 11 BK
0)	Gefahrensituationen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		х		LF 6	LF 11 BK, 14 BK
<b>9.</b> (§ 4	<b>BBP Transportieren von Gütern</b> Absatz 2 Nummer 9)					
a)	betriebliche Regelungen, nationale und inter- nationale Vorschriften sowie Standards und Codes für den Transport von nicht gefährli- chen Gütern einhalten		х		LF 5	LF 10 BK, 12 BK
b)	betriebliche Regelungen, nationale und internationale Vorschriften sowie Standards und Codes für den Transport von gefährlichen Gütern einhalten		х		LF 5	LF 10 BK, 12 BK
c)	Klassifizierung gefährlicher Güter gemäß rechtlicher Regelungen zur nationalen und internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen		x	LF 3	LF 5	LF 12 BK
d)	Frachtvertragsrecht für den Transport von Gütern berücksichtigen		х			LF 12 BK + WiSo
e)	Stabilitätspläne sowie Staupläne erstellen und Umsetzung während Ladevorgängen überprü- fen		х	LF 3	LF 5	LF 10 BK
f)	Meldungen gemäß Vorgaben beim Transport von Gütern vornehmen		x	LF 2		LF 12 BK
g)	Gefahrensituationen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		х	LF 2	LF 5	LF 10 BK, 11 BK, 14 BK
	BBP Fördern der Sozialgemeinschaft an Bo Absatz 2 Nummer 10)	rd				
a)	im Team wertschätzend arbeiten, auch unter Berücksichtigung kultureller Identitäten	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK
b)	Sachverhalte situationsgerecht darstellen und Gespräche situationsgerecht führen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK

	Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan			
	Day fabilda asiti sa sa		lungsab- m Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4	
c)	Anweisungen erfassen und umsetzen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8		
d)	Fehlverhalten und Gefährdungen, einschließlich im Zusammenhang mit Suchtmitteln, erkennen, ansprechen und Maßnahmen ergreifen	x		LF 1		LF 13 BK	
e)	Mahlzeiten, insbesondere unter Gesundheits- aspekten, planen sowie Nahrungsmittel be- schaffen und zubereiten	х		LF 1		LF 13 BK	
f)	Reinigungs- und Hygienemaßnahmen in Funktions-, Wohn- und Sozialräumen durchführen	Х		LF 1		LF 13 BK	
g)	Konflikte erkennen und zu deren Lösung beitragen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 13 BK	
h)	gruppendynamische Prozesse unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten und kultureller Identitäten beobachten und analysieren		х			LF 13 BK	
i)	teamorientiertes Betriebsklima, auch außerhalb von Arbeitszeiten, an Bord fördern und gestalten		х	LF 1		LF 13 BK	
j)	Maßnahmen zur Suchtprävention ergreifen		Х	LF 1		LF 13 BK	
k)	betriebliche Vorgaben zur Vermeidung des Konsums von Suchtmitteln sowie bei Miss- brauch von Suchtmitteln durchsetzen		x	LF 1		LF 13 BK	
I)	Maßnahmen zur Verpflegung sowie zur Reinigung und Hygiene organisieren		х	LF 1		LF 13 BK	
<b>11.</b> (§ 4	BBP Durchführen qualitätssichernder Maßn Absatz 2 Nummer 11)	ahmen					
a)	Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen sowie Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte, auch im Team, planen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
b)	Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
c)	Arbeitsergebnisse dokumentieren	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK	
d)	Bedeutung der Qualitätssicherung für die Pla- nung, Durchführung und Verbesserung von Arbeitsprozessen erläutern	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK	
e)	betriebliches Qualitätssicherungssystem an- wenden, insbesondere qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einlei- ten und durchführen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK	
f)	Qualität von durchgeführten Maßnahmen be- urteilen und dokumentieren	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK,	

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan				
	D (111)		ungsab- m Monat	Schuljahr				
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4		
						12 BK		
g)	Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeits- abläufen und -ergebnissen identifizieren und Arbeitsabläufe optimieren	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK		
1	12. BBP Vorbereiten auf Notfallsituationen sowie Handeln und Führen in Notfallsituationen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)							
a)	Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 13 BK, 14 BK		
b)	Fluchtwege freihalten und im Notfall benutzen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 11 BK, 13 BK, 14 BK		
c)	Kommunikations- und Alarmsysteme sowie berufsspezifische Standardredewendungen einsetzen und in Abhängigkeit vom Notfall an- zuwendende Verfahren einhalten	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 12 BK, 14 BK		
d)	Gefahrensituationen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und melden sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	Х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 14 BK		
e)	sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten sowie Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen	Х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 10 BK, 11 BK, 14 BK		
f)	in Abhängigkeit vom Notfall Maßnahmen zur Rettung verunglückter Personen, auch im Wasser, ergreifen und Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen	x			LF 5, 6	LF 11 BK, 14 BK		
g)	in Notfällen zum Schutz und zur Sicherheit der an Bord befindlichen Personen Anweisun- gen erteilen	Х			LF 5	LF 11 BK, 14 BK		
h)	Sicherheits- und Notfallpläne erstellen und prüfen		х			LF 11 BK, 14 BK		
i)	Unterweisungen durchführen		х			LF 11 BK, 13 BK, 14 BK		
j)	Krisenbewältigungsübungen organisieren		х			LF 11 BK, LF 13 BK		
k)	Kontrolle von Rettungsmitteln und persönli- cher Schutzausrüstung organisieren, durch- führen, überwachen und dokumentieren		х		LF 5, 6	LF 11 BK		
I)	Rettungsverfahren und -maßnahmen für Personal auf der Grundlage von Rettungsplänen einleiten und Anweisungen erteilen sowie Rettungsmaßnahmen steuern und überwachen		х			LF 11 BK, 14 BK		
m)	Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		х	LF 4		LF 9 BK, 10 BK, 13 BK, 14 BK		
n)	auf navigatorische Notfälle auf Binnen- und Seewasserstraßen reagieren		х			LF 14 BK		
0)	Beiboote handhaben und Einsatz von Beibooten überwachen		х		LF 5	LF 11 BK, 14 BK		

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan						
	Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	Schuljahr					
	Beruisbiiqpositionen	1-24 25-42	1	2	3 / 4			
1.	1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)							
a)	den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbe- triebes erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
b)	Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
c)	die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betriebli- chen Ausbildungsplans erläutern sowie zu de- ren Umsetzung beitragen		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
d)	die für den Ausbildungsbetrieb geltenden ar- beits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungs- rechtlichen Vorschriften erläutern	während der gesamten	LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
e)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbe- triebes erläutern	Ausbildung	LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
f)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisati- onen und Gewerkschaften erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
g)	Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
h)	wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen er- läutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
i)	Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		LF 1 + WiSo	WiSo	WiSo			
2.	2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)							
a)	Rechte und Pflichten aus den berufsbezoge- nen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvor- schriften kennen und diese Vorschriften an- wenden		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
b)	Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prü- fen und beurteilen	während der gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
c)	sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
d)	technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan						
	Ausbildungsab schnitt im Mona		Schuljahr					
	Berufsbildpositionen	1-24 25-42	1	2	3 / 4			
e)	ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
f)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln			
g)	betriebsbezogene Vorschriften des vorbeu- genden Brandschutzes anwenden, Verhal- tensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung er- greifen		nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln	nur betrieblich zu vermitteln			
3.	3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)							
a)	Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbe- dingter Belastungen für Umwelt und Gesell- schaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
b)	bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Pro- dukte, Waren oder Dienstleistungen Materia- lien und Energie unter wirtschaftlichen, um- weltverträglichen und sozialen Gesichtspunk- ten der Nachhaltigkeit nutzen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
c)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
d)	Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materia- lien einer umweltschonenden Wiederverwer- tung oder Entsorgung zuführen		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammen- arbeiten und adressatengerecht kommunizie- ren		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
4.	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)							
g)	mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Da- tensicherheit einhalten	während der	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			
h)	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen ein- schätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	gesamten Ausbildung	LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK			

	Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan				
	D (17)	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
	Berufsbildpositionen	1-24	25-42	1	2	3 / 4
i)	ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikati- onsergebnisse dokumentieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
j)	Störungen in Kommunikationsprozessen er- kennen und zu ihrer Lösung beitragen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
k)	Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
1)	Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, di- gitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
m)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeitsund Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
n)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
5.	BBP Informieren und Kommunizieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)					
a)	Informations- und Kommunikationsmöglich- keiten aufgabenbezogen auswählen und nut- zen	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
b)	nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen, insbesondere über den Binnen- schifffahrtsinformationsdienst	х		LF 1, 2	LF 5, 7	LF 11 BK, 12 BK
c)	Funkverkehr aufgaben- und situationsorientiert einsetzen	х		LF 2, 3	LF 7	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK
d)	fremdsprachlichen Fachbegriffe anwenden	х		LF 1, 2, 3, 4	LF 5, 6, 7, 8	LF 9 BK, 10 BK, 11 BK, 12 BK, 13 BK, 14 BK